

Nutzungsvertrag Abrechnungsdienstleistung MENNEKES ativo

Diese Vertragsbedingungen gelten zwischen
der MENNEKES Digital Services GmbH, Aloys-Mennekes-Straße 1, 57399 Kirchhundem

- nachfolgend „**MENNEKES**“ –

und
dem in dem Benutzeraccount der MENNEKES ativo Apps und Webportale

- nachfolgend „**Apps**“ –

hinterlegten Unternehmen oder der hinterlegten Person

- nachfolgend „**Partner**“ genannt -.

1. Definitionen

1.1 Eine **Ladestation** ist eine stationäre Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen und je nach Typ für die freistehende Montage (Ladesäule) oder für eine Wandmontage (Wallbox) geeignet sein. Ladestationen im Sinne dieses Vertrags können an ein Backend-System via OCPP (Open Charge Point Protokoll) angebunden werden.

1.2 Ein **Ladepunkt** ist der Verbindungspunkt an der Ladestation zum Laden des Fahrzeugs. Eine Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte besitzen.

1.3 **CPO** (Charge Point Operator) ist der Partner als Betreiber mindestens eines Ladepunktes.

1.4 Der **EMP** ist der sogenannte Fahrstromanbieter, (manchmal auch MSP – Mobility-Service-Provider oder EMSP – E-Mobility-Service-Provider) der es seinen Kunden ermöglicht, zu vertraglich festgelegten Tarifen ihr Elektrofahrzeug an bestimmten Ladestationen zu laden. Die Anzahl an Ladestationen, die der EMP seinen Kunden zur Nutzung anbieten kann, hängt davon ab, für wie viele Ladestationen er den Zugang mit deren CPOs gegen Nutzungsgebühren verhandelt hat. Ein Unternehmen kann auch beides in einem sein – EMP und CPO. Jeder Kunde des EMPs erhält eine Kundenkarte (auch als

Ladekarte oder Tankkarte bezeichnet) und/oder den Zugang zu einer Lade-App. Mit Hilfe der Ladekarte oder der App können sich die Kunden des EMPs an den Ladestationen, die in ihren Tarif enthalten sind, identifizieren, somit den Ladevorgang an der Ladestation freischalten und nach ihrem Tarif bezahlen.

1.5 **EV-User** (Electric Vehicle-User) ist der Nutzer von Elektrofahrzeugen, der an einem Ladepunkt ein Elektrofahrzeug aufladen möchte.

1.6 Die **Eichfrist** stellt sicher, dass Messgeräte über einen bestimmten Zeitraum ohne Kontrolle korrekte Werte messen und anzeigen. Je nach Art des Messgerätes ergeben sich unterschiedliche Eichfristen. Diese sind in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) festgelegt.

1.7 **Fremdfabrikate** sind jene Ladesysteme die nicht vom Hersteller MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG stammen.

2. Präambel

Der Partner ist CPO einer oder mehrerer Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Er ist kein Verbraucher nach § 13 BGB, sondern handelt ausschließlich als Unternehmer nach § 14 BGB. Der Partner versichert, dass er auf Basis dieses Vertrages ausschließlich Leistungen im Rahmen seines umsatzsteuerlichen Unternehmens erbringt, die weder umsatzsteuerbefreit sind noch der Kleinunternehmerregelung i.S. des § 16 UStG unterliegen. Der Partner hat seinen Sitz in Deutschland und beauftragt MENNEKES auf Wunsch die Ladestationen in ein Roaming Netzwerk einzubringen. Damit wird ermöglicht, dass EMPs die Ladestationen nutzen können, um Ladevorgänge für EV-User gegen Entgelt anzubieten. Außerdem ermöglicht MENNEKES an den Ladepunkten auf Wunsch ein Direkt-Bezahlverfahren. In diesem Fall wird MENNEKES für die Dauer des Ladevorganges auch zum EMP.

Zwischen dem CPO und dem EV-User kommt in beiden Fällen keine vertragliche Stromlieferbeziehung zustande.

3. Nutzungsvertrag

3.1 Vertragsgegenstand

3.1.1 Die App ermöglicht es den Parteien, Verträge direkt über die Plattform digital abzuschließen. Die technischen und rechtlichen Bedingungen des Vertragsschlusses werden in der App bereitgestellt und durch das Akzeptieren in der App wirksam.

MENNEKES gibt ein Angebot ab, indem die entsprechenden Vertragsdaten und Preise über die App zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Partner eine Ladestation in der App anlegt, bzw. einbucht. Der Partner erhält eine Bestätigung des Vertragsschlusses in Form einer angelegten Ladestation in der App oder per E-Mail. Die Parteien stimmen ausdrücklich zu, dass eine digitale Bestätigung ausreichend ist, um den Vertragsschluss nachzuweisen.

3.1.2 Der Vertragsschluss für Fremdfabrikate erfolgt entweder wie in 3.1.1 beschrieben oder durch eine Formularvorlage auf der MENNEKES Webseite. Die technischen und rechtlichen Bedingungen des Vertragsschlusses werden in der Formularvorlage bereitgestellt und durch das Akzeptieren wirksam. MENNEKES gibt ein Angebot ab, indem die entsprechenden Vertragsdaten und Preise über die Formularvorlage zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Partner die ausgefüllte Formularvorlage absendet. Der Partner erhält eine Bestätigung des Vertragsschlusses in Form einer angelegten Ladestation in der App oder per E-Mail. Die Parteien stimmen ausdrücklich zu, dass eine digitale Bestätigung ausreichend ist, um den Vertragsschluss nachzuweisen.

3.1.3 Auf Basis der Einstellungen in der App (gemäß 3.1.1 und 3.1.2) überlässt der Partner, MENNEKES die in den Apps ersichtlichen Ladestationen zur Nutzung im Roaming-Netzwerk sowie zur Nutzung als EMP beim Direkt-Bezahlverfahren bis zur Beendigung dieses Vertrages. Mit nicht eichrechtskonformen Systemen können keine kostenpflichtigen Ladevorgänge vorgenommen werden.

3.1.4 Der Partner kann die in den Apps eingebuchten Ladepunkte EV-Usern zum Laden von Elektrofahrzeugen verfügbar machen. Dies kann für einen eingeschränkten Personenkreis kostenfrei oder per Direkt-Bezahlverfahren erfolgen. Durch die Veröffentlichung des Ladepunktes im Roaming-Netzwerk wird der Ladepunkt öffentlich sichtbar und verfügbar. In diesem Falle verpflichtet sich der Partner, die Zugänglichkeit zum Ladepunkt für EV-User sicherzustellen. Diese Optionen können vom Partner eigenständig per App oder nach Rücksprache mit MENNEKES angepasst werden.

3.1.5 Der Partner hat die Ladepunkte über die gesamte Dauer des Vertrages technisch einwandfrei und betriebsbereit zu erhalten. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

3.1.6 MENNEKES übernimmt keinen technischen Support für Fremdfabrikate (z.B. Inbetriebnahme- und Wartungsunterstützung, Firmwareupdates, Unterstützung bei gerätespezifischen Einstellungen, Fehlersuche bei Verbindungsproblemen, Telefonsupport bei technischen Themen, Unterstützung bei Fragen zum eichrechtkonformen Betrieb, etc.).

3.2 Nutzungsrecht

3.2.1 MENNEKES ist berechtigt und auf Wunsch des Partners (gemäß 3.1.3) verpflichtet, die Ladepunkte im Roaming-Netzwerk einzubinden sowie beim Direkt-Bezahlverfahren als EMP zu nutzen, um EV-Usern Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Dabei sind die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen zu erfüllen. Der Partner ist verpflichtet, nach Aufforderung von MENNEKES, Aufkleber und Hinweisschilder auf den Ladepunkten anzubringen sowie die Firmware und die Konfiguration der eingesetzten Ladestationen auf dem aktuellen Stand zu halten.

3.2.2 MENNEKES darf Ladevorgänge gegenüber EMPs nur nach dem mit dem Partner vereinbarten Tarifmodell wie in den Apps beschrieben und vom Partner gewählt anbieten. Der Partner kann die Anpassung des Ad-Hoc-Rückvergütungstarifes in den Apps selber vornehmen. Die Anpassung des Roaming-Rückvergütungstarifes erfolgt per Meldung an MENNEKES. Hierzu steht ihm eine Auswahl an Rückvergütungstarifen zur Verfügung. Diese Auswahl wird von MENNEKES erstellt und per App zur Verfügung gestellt.

3.2.3 Bei Ladevorgängen über das Roaming-Netzwerk ist MENNEKES lediglich Abrechnungsdienstleister. Die EMPs werden ausschließlich von MENNEKES festgelegt.

3.2.4 MENNEKES ist auch berechtigt, unmittelbar Sondervereinbarungen mit EMPs abzuschließen. Dabei können auch von 3.2.2 abweichende Preise für die Nutzung der Ladesäulen vereinbart werden. MENNEKES wird den Partner über den Abschluss solcher Vereinbarungen informieren. Ist der Partner nicht einverstanden, kann er für die Zukunft der Nutzung der Ladestationen im Roaming-Netzwerk insgesamt widersprechen.

3.3 Vergütung des Partners

3.3.1 Der Partner erhält für die Bereitstellung der Ladepunkte eine Vergütung nach dem in den Apps von dem Partner gewählten Vergütungsmodell. Dabei kauft MENNEKES, sofern der Ladevorgang nicht mit einem EMP vereinbart wird, den Ladevorgang bei dem Partner ein. Für den Ladevorgang erfolgt sodann innerhalb von 60 Tagen eine Rückvergütung. MENNEKES wird dem Partner die Gutschrift per E-Mail versenden und in der App einstellen.

3.3.2 Fehlerhafte Ladevorgänge werden nicht abgerechnet bzw. gutgeschrieben, insofern MENNEKES diesen Fehler nicht zu verantworten hat. Insbesondere – aber nicht ausschließlich – gelten Ladevorgänge mit weniger als 0,1 kWh Stromverbrauch und/oder kürzer als 2 Minuten als fehlerhaft und werden nicht abgerechnet.

3.3.3 MENNEKES erhält für jeden eingebuchten Ladepunkt eine monatliche Grundgebühr von dem Partner. Die Gebühren der Abrechnungsdienstleistung MENNEKES ativo werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Werden bereits in der App angelegte Ladepunkte nachträglich bzgl. ihres Standortes verändert (bspw. Umzug auf einen neuen Standort), behält sich MENNEKES aus technischen Gründen vor, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Im Falle eines unberechtigten Widerspruchs gegenüber der Lastschrift, behält sich MENNEKES vor, die daraus entstandenen Lastschriftgebühren dem Partner in Rechnung zu stellen. Bei wiederholten unberechtigten Lastschriftrückbuchungen des Partners, behält sich MENNEKES das Recht vor, den mit dem Partner bestehenden Dienstleistungsvertrag fristlos zu kündigen.

3.3.4 Aus technischen Gründen ist es MENNEKES nicht möglich, eine ständige Verfügbarkeit der Ladepunkte zu gewährleisten. Ist ein Ladepunkt aus Gründen, die MENNEKES zu vertreten hat, über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen nicht betriebsbereit, erhält der Partner die durchschnittliche Vergütung für diesen Zeitraum, berechnet aus dem Durchschnitt der Vergütungen der vorausgegangenen 30 Tage.

3.4 Mängel und Störungen

3.4.1 Der Partner ist bei Mängeln und Störungen zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit der Ladepunkte binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wäre sie für den Partner unwirtschaftlich, so ist er berechtigt, eine neue Ladestation gleicher Art, Güte und Konfiguration bereitzustellen. MENNEKES verpflichtet sich, den Partner bei der Erstellung der Betriebsbereitschaft zu angemessenen Bedingungen zu unterstützen, wenn es sich nicht um ein Fremdfabrikat handelt.

3.4.2 Stellt der Partner die Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit nicht binnen einer angemessenen Frist und auf eine angemessene Fristsetzung von MENNEKES nicht wieder her, ist MENNEKES berechtigt, den Ladepunkt aus dem Roaming Netzwerk für die Dauer des Mangels zu entfernen und entweder die Beseitigung des Mangels zu verlangen oder

diesen Vertrag in Bezug auf den mangelhaften Ladepunkt oder in Bezug auf alle Ladepunkte fristlos zu kündigen. Gesetzliche Mängelhaftungsansprüche bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.4.3 Der Partner ist verpflichtet, MENNEKES von Ansprüchen von EV-Usern schadlos zu halten, sofern die Schäden der Elektrofahrzeuge durch einen Mangel oder eine Störung der Ladestation verursacht worden sind und MENNEKES diesen Mangel oder diese Störung als EMP nicht zu vertreten hat. Mängelhaftungsansprüche, Produkthaftungsansprüche und sonstige Ansprüche des Partners gegen ein mit MENNEKES verbundenes Unternehmen als Hersteller der Ladestation bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

3.5 Haftung

MENNEKES haftet unbeschränkt in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Umfang einer von MENNEKES übernommenen Garantie. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von MENNEKES der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung von MENNEKES besteht nicht; eine Kardinalpflicht ist dann verletzt, wenn die Anbindung an das Backend und Verbindung der Ladestation mit dem Backend, aus Gründen die MENNEKES zu vertreten hat, nicht gegeben ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von MENNEKES. Jede weitere Haftung von MENNEKES ist ausgeschlossen.

3.6 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt gemäß 3.1.1 und 3.1.2. Es endet mit dem Ausbuchen der letzten Ladestation aus den Apps. Ab Einbuchen jeder Ladestation ist eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten für die jeweilige Ladestation vereinbart. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis für die jeweilige Ladestation jeweils um ein Jahr, wenn der Partner nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende (bezogen auf das jeweilige Vertragsjahr der Ladestation) die jeweilige Ladestation aus den Apps ausbucht.

3.6.1 Ordentliche Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag, gemäß 3.6, mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung kann ausschließlich schriftlich per Post oder per E-Mail an die info@mennekes-ativo.de erfolgen. Zu beachten sind die Bedingungen aus 3.6.2.

3.6.2 Die Kündigung muss die Artikel- und Seriennummer der zu kündigenden Ladestation (bspw. 1386202MA.00001) sowie die MENNEKES ativo Vertragsnummer enthalten. Bei Kündigungen wird nach Ablauf der Vertragslaufzeit die SIM-Karte von MENNEKES deaktiviert und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Alternativ kann die SIM-Karte an MENNEKES zurückgesendet werden, sodass keine Bearbeitungsgebühr anfällt.

3.7 Eichrecht

Der Partner ist verpflichtet, die Eichfrist der eingebuchten Ladestationen zu kontrollieren und die Ladestationen rechtzeitig nacheichen zu lassen. Für die Nacheichung muss ein Antrag bei dem zuständigen Eichamt gestellt werden.

3.8 Datenschutz und Vertraulichkeit

MENNEKES und der Partner verpflichten sich wechselseitig, Vertraulichkeit über diesen Vertrag zu wahren und Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und zu erfüllen und, soweit erforderlich, gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

3.9 Schlussbestimmungen

3.9.1 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von MENNEKES, 57399 Kirchhundem.

3.9.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Der Vertrag wird ohne Unterschrift der Vertragsparteien wirksam.

3.9.3 Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig ist oder wird, so gelten die weiteren Bestimmungen fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.